

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1897.

№ XIII. Verordnung

vom 9. August 1897

wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 475).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 475), Folgendes bestimmt:

Die zuständige Verwaltungsstelle für die Fälle des § 4 Abs. 3 des Gesetzes ist das Landratsamt.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 7 gilt der Gemeindevorstand. (§ 1 Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Verwaltungsordnung betreffend, Ges.-Samml. S. 93).

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
Rudolstadt, den 9. August 1897.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
von Starck.